

SITZUNG

Sitzungstag:

12.12.2025

Sitzungsort:

Kusel

Namen der Mitglieder des Kreistages

Vorsitzender

Landrat Johannes Huber

Niederschriftführer

Christian Flohr

SPD

Frank Aulenbacher

Pia Bockhorn-Tüzün

Dr. Oliver Kusch

Inge Lütz

Julia Müller-Schleppi

Marco Schneider

Dieter Schnitzer

CDU

Sebastian Borger

Sven Eckert

Xaver Jung

Dr. Leo Reiser

Dr. Reinhard Reiser

bis ca. 15:35 Uhr

Maria Rubly

Erster Kreisbeigeordneter Dr. Stefan Spitzer

Sandra Wagner

FWG

Matthias Doll

Klaus Jung

Olaf Radolak

Margot Schillo

Helge Schwab

Bündnis 90/ Die Grünen

Christine Fauß

Dr. Wolfgang Frey

ab ca. 15:15 Uhr

VOTUM

Dr. Roland Alt

Roland Benner

Otfried Buß

Yvonne Draudt-Awe

Harald Leixner

FDP

Peter Jakob

AfD

Bärbel Knapp

Karl Kreutzer
Uwe Lamprecht
Jürgen Neu
Marco Staudt
Alwin Zimmer

Kreisbeigeordnete

Kreisbeigeordneter Jürgen Conrad
Kreisbeigeordneter Thomas Danneck

Verwaltung

Katja Altmeyer
Philipp Gruber
Miriam Schultheiß
Peter Simon

Abwesend:

SPD

Jürgen Kreischer

entschuldigt

CDU

Christof Dahl
Isabel Steinhauer-Theis

AfD

Andrea Lattmann

entschuldigt

Tagesordnung

**der Sitzung des Kreistages am Freitag, dem 12.12.2025, um 15:00 Uhr,
im Fritz-Wunderlich-Halle, Am Roßberg, 66869 Kusel**

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Neuwahl der/des Ersten Kreisbeigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
3. Nachwahl von Mitgliedern des Schulträgerausschusses
hier: Elternvertreter
4. Nachwahl von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses
5. Wahl der Mitglieder des Beirates für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund
6. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kusel
7. Anpassung der Satzungen des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Neckar, des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH sowie der Geschäftsordnungen des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Neckar und der Verkehrsverbund Rhein-Neckar
8. Zustimmung des Kreistages zur Auflösung des Fremdenverkehrszweckverband Pfälzer Bergland
9. Gründung der Pfälzer Bergland Tourismus GmbH (PBT)
hier: Grundsatzbeschluss und Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag
10. Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises Kusel
- 10.1. Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Einrichtung „Abfallentsorgung“ und Feststellung des Jahresabschlusses 2024
- 10.2. Abfallwirtschaft - Wirtschaftsplan 2026
- 10.3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung
11. Anschluss an die Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“
12. Anträge / Anfragen
13. Informationen

Nicht öffentlicher Teil

14. Personalangelegenheiten
15. Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Beginn seiner ersten Kreistagssitzung als Landrat verleiht der Vorsitzende Wolfgang Biffar aus Rammelsbach im Namen des Ministerpräsidenten die Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz. Er würdigt dessen jahrzehntelanges gewerkschaftliches, arbeitsgerichtliches und kommunalpolitisches Engagement und dankt ihm sowie seiner Familie für die langjährige Unterstützung.

Anschließend bittet der Vorsitzende um Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes TOP 11 „*Anschluss an die Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“*“, was einstimmig angenommen wird.

Danach konnte mit der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte begonnen werden.

Kreistag -Sitzung am 12.12.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34
TOP: 1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Einwohnerfragestunde gingen zwei Anfragen ein.

Zur Frage des Glasfaserausbaus wurde erläutert, dass der Landkreis Kusel als Zuwendungsempfänger im Wirtschaftlichkeitslückenmodell Koordinierungs-, Prüf- und Monitoringaufgaben wahrnimmt und die zweckentsprechende Mittelverwendung sowie die Einhaltung von Fristen und Qualitätsstandards überwacht, jedoch nicht für die technische Bauüberwachung zuständig ist; Bau und Betrieb liegen bei inexo, das ein Generalunternehmen beauftragt hat, gegenüber dem der Landkreis keine Weisungsbefugnis besitzt. Dem Generalunternehmen wurde nach Kenntnis des Landkreises eine Frist zur Mängelbeseitigung bis Februar 2026 eingeräumt; andernfalls beabsichtigt inexo eine Ersatzvornahme.

Zur zweiten Anfrage zum Thema Veröffentlichungen von Kreistagssitzungen wurde mitgeteilt, dass öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 1 der Hauptsatzung in den vom Kreistag am 17.12.2009 festgelegten Tageszeitungen sowie auf der Internetseite des Landkreises erfolgen und die Sitzungstermine für das erste Halbjahr 2026 zusätzlich im Wochenblatt veröffentlicht werden.

Kreistag -Sitzung am 12.12.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34						
TOP: 2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis <table> <tr> <td>Dafür</td><td>Dagegen</td><td>Ungültig</td></tr> <tr> <td>23</td><td>7</td><td>2</td></tr> </table>	Dafür	Dagegen	Ungültig	23	7	2
Dafür	Dagegen	Ungültig						
23	7	2						

Neuwahl der/des Ersten Kreisbeigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Beschlussvorlage:

Gemäß § 44 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Kusel wählt der Kreistag drei ehrenamtliche Kreisbeigeordnete. Die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung wird gem. § 44 Abs. 2 S. 3 LKO i. V. m. § 6 der Hauptsatzung vor der Wahl der Kreisbeigeordneten durch den Kreistag festgelegt.

Nach § 44 Abs. 2 LKO ist der Erste Kreisbeigeordnete der allgemeine Vertreter des Landrats bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall). Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Kreisbeigeordnete/r“. Die weiteren Kreisbeigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Kreisbeigeordnete/r“ und sind zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn der Landrat und der Erste Kreisbeigeordnete verhindert sind.

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 28.08.2024 wurde seinerzeit Herr Johannes Huber zum Ersten Kreisbeigeordneten gewählt. Gemäß § 45 Abs. 2 LKO entspricht die Amtszeit der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten grundsätzlich der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Kreistages. Am 09.03.2025 wurde Herr Huber zum Landrat des Landkreises Kusel gewählt und mit Wirkung zum 18.10.2025 ernannt und entsprechend in das Amt eingeführt. Gleichzeitig ist er mit Ablauf des 17.10.2025 vorzeitig aus seinem Amt als Erster Kreisbeigeordneter ausgeschieden.

Scheidet ein ehrenamtlicher Beigeordneter während der laufenden Amtszeit (Wahlzeit des Kreistages) vorzeitig aus, findet für die restliche Wahlzeit des Kreistages eine Neuwahl statt. Die Wahl soll dabei spätestens acht Wochen nach Freiwerden der Stelle stattfinden (§ 47 Abs. 3 LKO).

Aus § 44 Abs. 1 S. 5 folgt, dass der Erste Kreisbeigeordnete als allgemeiner Vertreter des Landrats immer zu wählen ist, so dass einer der weiteren Kreisbeigeordneten beim Ausscheiden des Ersten Kreisbeigeordneten nicht durch einfachen Kreistagsbeschluss zum Ersten Kreisbeigeordneten bestimmt werden kann.

Die Wahl der Kreisbeigeordneten erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 LKO nach den Bestimmungen des § 33 LKO.

Gemäß § 33 Abs. 5 LKO werden sie in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen wird (§ 33 Abs. 2 LKO). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält (§ 33 Abs. 3 S. 1 LKO). Genauere Regelungen zur Wahl sind in § 33 Abs. 3 S. 2-5, Abs. 4 LKO zu finden.

Das Stimmrecht der Vorsitzenden ruht bei Wahlen gemäß § 29 Abs. 3 LKO.

Der bzw. die Erste Kreisbeigeordnete wird im Anschluss an die Wahl von dem Landrat ernannt, vereidigt und in ihr bzw. sein Amt eingeführt.

Gemäß § 25 Abs. 8 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Kusel erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm bestimmten Kreistagsmitglieder.

Aufgrund der Wahl des bisherigen Ersten Kreisbeigeordneten zum Landrat war eine Neuwahl erforderlich. Vorgeschlagen wurde Dr. Stefan Spitzer (CDU); weitere Wahlvorschläge gingen nicht ein.

Auf Nachfrage von Frau Fauß (B90/Grüne), ob auch eine Frau zur Wahl hätte vorgeschlagen werden können, wurde mitgeteilt, dass keine weiteren Wahlvorschläge eingegangen seien.

Die Wahl wurde in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Sven Eckert (CDU) und Marco Schneider (SPD) wirkten im Wahlvorstand mit; die Auszählung erfolgte durch den Vorsitzenden gemeinsam mit den beiden benannten Kreistagsmitgliedern.

Dr. Stefan Spitzer wurde mit deutlicher Mehrheit zum Ersten Kreisbeigeordneten gewählt. Nach Annahme der Wahl erfolgten seine Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt; anschließend leistete er den vorgeschriebenen Amtseid. Der Vorsitzende sprach ihm seine Glückwünsche aus und informierte darüber, dass Frau Sandra Wagner (CDU) für ihn in den Kreistag nachrückt, da Herr Dr. Spitzer sein Mandat niedergelegt hat. Frau Wagner wurde sodann per Handschlag als neues Kreistagsmitglied verpflichtet.

öffentlicher Teil-		davon anwesend:		39
				34
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		32	0	0

Nachwahl von Mitgliedern des Schulträgerausschusses hier: Elternvertreter

Beschlussvorlage:

Die Schulträger haben nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung zur Beratung bei den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einen Ausschuss (Schulträgerausschuss) zu bilden (§ 90 SchulG).

Der Schulträgerausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gebildet und ist Teilorgan des Kreistages. Die Wahlzeit endet mit der Wahlzeit des Kreistages, d. h. mit dem Ablauf des Monats, in dem das neue Vertretungsorgan gewählt wurde (§ 71 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz, KWG).

Bei einem Ausscheiden von Ausschussmitgliedern sind Ersatzleute zu wählen.

Bei der Beurteilung der Frage, wann Elternvertreterinnen oder -vertreter und Lehrkräfte aus ihrer Funktion als Mitglied des Schulträgerausschusses außerhalb der Wahlperiode ausscheiden, ist in erster Linie § 90 Abs. 2 SchulG bzw. des § 37 Abs. 1 Satz 2 LKO entscheidend. Demnach endet die Mitgliedschaft, wenn z. B. ein Mitglied aus der Lehrerschaft nicht mehr an der Schule des Schulträgers unterrichtet oder die Elternvertretung nicht mehr gewählte Elternvertretung an der Schule ist. Eine Mitgliedschaft für die Dauer der kompletten Wahlperiode, trotz Verlusts der Voraussetzungen, ist nicht möglich.

Die Lehrer- und Elternvertreter werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vom Kreistag gewählt.

Folgende Änderungen werden aufgrund des Ausscheidens der bisherigen Mitglieder vorgeschlagen:

a) stellv. Lehrervertretung, Schulart Gymnasium

Wahlvorschlag: Sven Weyrich, St. Wendel
Lehrer am Siebenpfeiffer Gymnasium Kusel

b) Elternvertretung Schulart Gymnasium

Wahlvorschlag: Silvia Jung, Bedesbach
Elternvertreterin am Siebenpfeiffer Gymnasium Kusel

c) stellv. Elternvertretung Schulart Gymnasium

Wahlvorschlag: Sabine Gräbner, Wolfstein
Elternvertreterin am Veldenz Gymnasium Lauterecken

d) Elternvertretung Schulart Berufsbildende Schule

Wahlvorschlag: Jochen Leonhardt, Rothselberg
Elternvertreter an der BBS Kusel

e) stellv. Elternvertretung Schularzt Berufsbildende Schule

Wahlvorschlag: Alexander Kröner, Rammelsbach
Elternvertreter an der BBS Kusel

Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, sofern der Kreistag nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt (§ 33 Abs. 5 LKO).

Der Vorsitzende schlägt vor, die Nachwahl im Wege der Akklamation und en bloc durchzuführen. Hiergegen werden keine Einwände erhoben; das Gremium erklärt sich mit diesem Verfahren einverstanden.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden einstimmig gewählt.

Kreistag -Sitzung am 12.12.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34		
TOP: 4	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 33	Dagegen 0	Enthaltung 0

Nachwahl von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorlage:

Frau Tamina Danneck wurde am 28.08.2024 als beratendes Mitglied der Verbandsgemeinden in den Jugendhilfeausschuss gewählt. Frau Danneck teilte mit Schreiben vom 14.10.2025 mit, dass sie aufgrund familiärer Gründe für einen längeren Zeitraum nicht im Dienst sein wird. Aus diesem Grund ist eine Ersatzperson zu wählen.

Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan schlägt Herrn Ralf Spacky als Nachfolger für Frau Danneck vor.

Für jedes beratende Mitglied soll nach Möglichkeit eine Stellvertretung benannt werden (§4 Abs. 6 Satzung des Landkreises Kusel für das Kreisjugendamt). Die Benennung eines Stellvertreterin oder eines Stellvertreters liegt im Ermessen des entsendenden Stelle. Die entsendende Stelle teilt mit, dass vorerst auf die Benennung einer Stellvertretung verzichtet wird.

Herr Spacky erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen, da er gemäß § 5 AGKJHG seinen Wohnsitz im Bezirk eines unmittelbar benachbarten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.

Weiterhin stehen die bisherigen stellvertretenden Mitglieder aus dem Bereich „Beauftragte/e für Jugendsachen der Polizei“, Frau Christina Stamm, sowie dem Bereich „Richter/in des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts, Frau Brigitte Schlachter, nicht mehr als stellvertretende Mitglieder zur Verfügung.

Aus diesem Grund haben die jeweils entsendenden Stellen neue Vorschläge für die Besetzung der stellvertretenden Positionen eingereicht. Die folgenden Personen wurden als neue stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen:

Beauftragte/r für Jugendsachen der Polizei:

Herrn Simon Mai

Richter/in des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts: Herrn Pascal Hager

Die Ersatzperson wird durch Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, sofern der Kreistag nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt (§ 33 Abs. 5 LKO).

Herr. Dr. Frey (B90/Grüne) nimmt an der Sitzung teil.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Nachwahl im Wege der Akklamation en bloc durchzuführen.

Hiergegen werden keine Einwände erhoben. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden einstimmig gewählt.

Kreistag -Sitzung am 12.12.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34	
TOP: 5 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis	
		Dafür 33	Dagegen 0
			Enthaltung 0

Wahl der Mitglieder des Beirates für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund

Beschlussvorlage:

Nachdem eine Wahl zum Beirat für Migration mangels Bewerberinnen und Bewerben nicht stattfinden konnte, ist nun nach § 7 Abs. 3 der Satzung des Beirats für Migration und Integration des Landkreises Kusel ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 49b LKO einzurichten.

Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund hat gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung des Beirats für Migration und Integration des Landkreises Kusel 10 Mitglieder, den Vorsitz führt der Landrat.

Die zu berufenen Mitglieder werden wie bei der Besetzung der Ausschüsse nach § 45 GemO gewählt.

Die Sitzverteilung gestaltet sich wie folgt:

CDU: 3 Sitze; SPD: 2 Sitze; AfD: 2 Sitze; VOTUM: 1 Sitz; FWG: 1 Sitz; B90/Grüne: 1 Sitz

Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, sofern der Kreistag nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt (§ 33 Abs. 5 LKO).

Folgende Wahlvorschläge sind eingegangen:

Vorgeschlagen von:

1	CDU	Michael Kapolka
2	CDU	Olga Baumeister
3	CDU	Tarek Achmed Salama-Machmud
4	SPD	Tetiana Kutsenko
5	SPD	Pia Bockhorn-Tüzün
6	AfD	Indrite Backes
7	AfD	Romana Peterova
8	VOTUM	Geneviève Lambert
9	FWG	Medet Kocer
10	Bündnis 90/Die Grünen	Fethi Ghidaoui

Der Vorsitzende schlägt vor, die Nachwahl im Wege der Akklamation en bloc durchzuführen. Hiergegen werden keine Einwände erhoben. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden einstimmig gewählt.

Kreistag -Sitzung am 12.12.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34	
TOP: 6 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis	
		Dafür 34	Dagegen 0
		Enthaltung 0	

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kusel

Beschlussvorlage:

Folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kusel ist geplant:

Die Hauptsatzung des Landkreises Kusel lautet unter § 5 – unter Berücksichtigung des Wortlauts von Ziffer 1 - mit einer neuen Ziffer 7 wie folgt:

„die Vergabe von Aufträgen im Bereich des kommunalen Jobcenters/SGB II, sofern die Finanzierung vollumfänglich durch Bundesmittel erfolgt“

Die Änderungssatzung sowie ein Entwurf der neuen Hauptsatzung sind der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschluss:

Aufgrund der Empfehlung des Kreisausschusses stimmt der Kreistag der Änderungssatzung zu.

Kreistag -Sitzung am 12.12.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34	
---	--	--	--

TOP: 7	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		34	0	0

Anpassung der Satzungen des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Neckar, des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH sowie der Geschäftsordnungen des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Neckar und der Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Beschlussvorlage:

1. Einleitung

Der Landkreis Kusel bildet zusammen mit den drei Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen, sowie 23 weiteren Städten und Landkreisen den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN). Zur operativen Umsetzung seiner Aufgaben bedient sich der ZRN der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH), deren alleiniger Gesellschafter er ist. Entsprechend des zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg geschlossenen Staatsvertrags findet für den ZRN das Recht des Landes Baden-Württemberg Anwendung.

Zur Umsetzung neuer rechtlicher Vorgaben sowie zur Angleichung an geänderte tatsächliche Rahmenbedingungen, insbesondere um der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen, beabsichtigt der ZRN die Anpassung der Satzungen des ZRN und der VRN GmbH an einigen Stellen.

2. Nähere Darstellung der Änderungen

Zur Angleichung an in der Vergangenheit in der Gemeindeordnung Baden-Württemberg erfolgte Regelungen sowie um der zwischenzeitlich fortgeschrittenen Digitalisierung Rechnung zu tragen, soll die Einladung zur Verbandsversammlung des ZRN zukünftig elektronisch möglich sein. Außerdem sollen die Einladungsfrist und die Einladungsmodalitäten an die zwischenzeitlich erweiterten Möglichkeiten der baden-württembergischen Gemeindeordnung angeglichen werden.

Als Möglichkeit der Beschlussfassung in einfachen Angelegenheiten soll neben der schriftlichen Beschlussfassung auch die elektronische Beschlussfassung implementiert werden.

Entsprechend den neuen gesetzlichen Vorgaben des Eigenbetriebsrechts des Landes Baden-Württemberg muss außerdem in der Satzung des ZRN festgeschrieben werden, ob die Wirtschaftsführung des Zweckverbands auf der Grundlage des HGB oder der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik erfolgt. Die bisherige Art der Wirtschaftsführung nach den Vorschriften des HGB soll daher in der Satzung niedergelegt werden.

Ferner soll den neuen Vorgaben der Gemeindeordnung Baden-Württemberg über die Informationsrechte zur Aufstellung eines erweiterten Beteiligungsberichts durch eine Aufnahme dieser in die Satzung genügt werden.

Um den inflationsbedingt geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, sollen außerdem Wertgrenzen für die Entscheidungsbefugnis des Verbandsvorsitzenden angepasst werden.

Im Verkehrsverbund Rhein-Neckar bestand bis zum Jahr 2018 die Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH) als eigenständige Gesellschaft unter Beteiligung der im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen. Diese wurde im Jahr 2018 auf die VRN GmbH verschmolzen und erlosch als Folge der Verschmelzung. Derzeit finden sich jedoch noch Verweise auf die VRN GmbH im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung der VRN GmbH. Diese sollen nun be-reinigt werden.

Darüber hinaus soll auch hier eine Anpassung an die Digitalisierung erfolgen, indem eine elektronische Einladung zur Gesellschaftsversammlung und eine elektronische Beschlussfassung ermöglicht wird.

Bei dieser Gelegenheit sollen außerdem weitere Prozesse der internen Willensbildung der VRN GmbH angepasst werden. Insbesondere soll das Zusammenwirken der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrats der VRN GmbH klarstellend angepasst werden, die Fristberechnung für die Einladungsfrist an die Fristberechnungsvorgaben des BGB angepasst werden und die Regelungen für die Bestimmung der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats präzisiert werden.

Außerdem sollen obsolet gewordene Aufgabenbestimmungen der VRN GmbH beziehungsweise ihrer Organe gestrichen werden.

Zur Auflösung von Widersprüchen in den Bestimmungen der Geschäftsordnung und des Gesellschaftsvertrags zu den Vorgaben an die Protokollierung der Sitzungen des Verwaltungsrats sollen diese Bestimmungen neu gefasst werden. Zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen Geschäftsordnung und Gesellschaftsvertrag soll ferner zukünftig für die Bestimmung von Wertgrenzen im Gesellschaftsvertrag auf die Geschäftsordnung Bezug genommen werden.

In der Geschäftsordnung des ZRN soll klarstellend festgehalten werden, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzung auch durch die Verbandsversammlung durch Beschluss hergestellt werden kann. Außerdem soll eine Wertgrenze für Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden in der Gesellschafterversammlung der VRN GmbH eingeführt werden.

Die jeweiligen Anpassungen können den Anlagen entnommen werden.

Beschluss:

Aufgrund der Empfehlung des Kreisausschusses stimmt der Kreistag einer Anpassung der Regelwerke zu.

Der Kreistag befürwortet eine Anpassung der Regelwerke, wie in den Anlagen dargestellt, und ermächtigt den Landrat bzw. dessen Vertreter, in der Sitzung der Gesellschafterversammlung mit Verwaltungsrat im Dezember diesen Jahres den Änderungen zuzustimmen.

Kreistag -Sitzung am 12.12.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34	
TOP: 8 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis	
		Dafür 33	Dagegen 0 Enthaltung 0

Zustimmung des Kreistages zur Auflösung des Fremdenverkehrszweckverband Pfälzer Bergland

Beschlussvorlage:

Der Fremdenverkehrszweckverband Pfälzer Bergland wurde mit dem Ziel gegründet die touristische Infrastruktur im Gebiet des Zweckverbandes zu errichten, zu betreiben und deren Förderung zu unterstützen.

Aufgrund der derzeitigen touristischen Umstrukturierung im Landkreis und der bevorstehenden Überführung wesentlicher Aufgaben in neue Organisationsstrukturen, wurde bereits im Rahmen der 78. Verbandsversammlung im Jahre 2023 die Auflösung des Fremdenverkehrszweckverbandes Pfälzer Bergland angesprochen.

Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes gemäß §11 Absatz 1 KomZG bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitgliedern und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

Da der Landkreis Kusel Mitglied des Fremdenverkehrszweckverbandes Pfälzer Bergland ist, ist zur Abgabe der erforderlichen Zustimmung ein entsprechender Beschluss des Kreistages erforderlich.

Dr. Reinhard Reiser (CDU) verlässt die Sitzung.

Beschluss:

Aufgrund der Empfehlung des Kreisausschusses stimmt der Kreistag der Auflösung des Fremdenverkehrszweckverband Pfälzer Bergland zu.

Kreistag -Sitzung am 12.12.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34		
TOP: 9	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		33	0	0

Gründung der Pfälzer Bergland Tourismus GmbH (PBT)

hier: Grundsatzbeschluss und Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag

Beschlussvorlage:

Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt derzeit die Umsetzung der Tourismusstrategie 2025. Ein wesentliches Ziel der Tourismusstrategie des Landes ist die Neustrukturierung der touristischen Ebenen. Die drei Ebenen gliedern sich in die Landesebene, die regionale Ebene, was für uns die Pfalz.Touristik wäre, sowie die lokale oder auch kommunale Ebene.

Hierbei sollen insbesondere auf der lokalen Ebene effiziente Strukturen geschaffen, Doppelstrukturen vermieden und Ressourcen gebündelt werden.

Der **Landkreis Kusel**, sowie die **Verbandsgemeinden Oberes Glantal, Kusel-Altenglan, Lauterecken-Wolfstein, Otterbach-Otterberg und Bruchmühlbach-Miesau** arbeiteten bisher touristisch im Fremdenverkehrszweckverband Pfälzer Bergland zusammen.

Nach dem vorangegangenen Prozess zur Bildung eines Tourismus Service Centers (TSC) wurde empfohlen eine GmbH zu gründen. Der Landkreis Kusel, sowie die Verbandsgemeinden Oberes Glantal, Kusel-Altenglan, Lauterecken-Wolfstein, Otterbach-Otterberg und Bruchmühlbach-Miesau werden Gesellschafter dieser GmbH.

Nach rechtlicher und steuerlicher Beratung durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz ist die GmbH nach wie vor die empfohlene Gesellschaftsform.

Nachdem die Gremien der künftigen Gesellschafter sich für die Bildung eines Tourismus Service Centers ausgesprochen haben, wurde die Gründung gemeinsam mit der Agentur Kohl und Partner vorbereitet.

Zur Finanzierung der mit der Gründung und Etablierung verbundenen Kosten wurde eine Pilotförderung „Interkommunale Zusammenarbeit“ beantragt und bewilligt. Im Rahmen dieser Förderung werden neben Personalkosten auch die Prozessbegleitung und die Einrichtung einer neuen Geschäftsstelle finanziert.

Im nächsten Schritt muss nun die Gründung der **Pfälzer Bergland Tourismus GmbH (PBT)** auf Grundlage des beigefügten Gesellschaftsvertrages beschlossen werden.

Der Gesellschaftervertrag wird vorbehaltlich etwaiger Anpassungen / Korrekturen durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier in der vorliegenden Form beschlossen.

Beschluss:

- 1.) Aufgrund der Empfehlung des Kreisausschusses beschließt der Kreistag, die Gründung der Pfälzer Bergland Tourismus GmbH entsprechend dem beigefügten Gesellschaftsvertrages, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen / Korrekturen durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier..
- 2.) Aufgrund der Empfehlung des Kreisausschusses beschließt der Kreistag, den Vorsitzenden zu ermächtigen, den Gesellschaftsvertrag in der vorgelegten Form und nach etwaiger Anpassung durch die ADD Trier zu unterzeichnen.

Kreistag -Sitzung am 12.12.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34
TOP: 10 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis

Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises Kusel

Kreistag -Sitzung am 12.12.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34	
TOP: 10.1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür 33	Dagegen 0
		Enthaltung 0	

Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Einrichtung „Abfallentsorgung“ und Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Beschlussvorlage:

a) Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Gem. § 57 LKO i. V. m. § 86 Abs. 2 GemO ist die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kusel nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) zu verwalten.

Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der EigAnVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden sind. Hiernach hat die Rechnungslegung der Abfallentsorgung nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung zu erfolgen.

Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde von der Verwaltung entsprechend der §§ 22 bis 27 EigAnVO erstellt und gemäß § 89 Abs. 1 GemO von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH geprüft. Der nach kommunalrechtlichen Vorschriften vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen der Beschlussvorlage bei.

Das Wirtschaftsjahr wurde mit folgender Bilanzsumme abgeschlossen:

Aktiva: 18.684.410,04 €

Passiva: 18.684.410,04 €

Das Jahresergebnis war gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte beeinflusst:

- Das Berichtsjahr schließt mit einem Jahresgewinn von TEUR 1.074 ab, was im Vergleich zum Vorjahr eine Verbesserung um TEUR 420 bedeutet.
- Im Berichtsjahr stiegen die Umsatzerlöse auf TEUR 10.953 gegenüber TEUR 10.186 im Vorjahr, was einen Zuwachs von TEUR 767 entspricht. Die Umsatzerlöse aus dem Betrieb gewerblicher Art erhöhten sich dabei deutlich von TEUR 1.222 auf TEUR 1.801 (TEUR +579). Dieser Zuwachs ist vor allem auf eine deutlich höhere Einbaumenge auf der Deponie Schneeweiderhof sowie leicht gestiegene Annahmepreise zurückzuführen. Auch die Erlöse aus der Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen stiegen

von TEUR 810 auf TEUR 970 (TEUR +160), was maßgeblich durch höhere Marktpreise für Altpapier zu erklären ist.

- Die Abnahme der sonstigen betrieblichen Erträge um TEUR 1.247 resultiert hauptsächlich aus geringeren Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR - 1.267). Die im Vorjahr vorgenommene Überarbeitung des Deponiekonzepts der Deponie Schneeweiderhof und die Überprüfung der Kostenansätze führte in 2023 zu einer einmaligen Auflösung dieser Deponierückstellung um TEUR 1.421.
- Der Materialaufwand stieg gegenüber dem Vorjahr um TEUR 579 (rd. 9,0 %). Eine spürbare Verbesserung gab es bei den Aufwendungen für die Sammlung von PPK-Abfällen (TEUR -93), während bei fast allen weiteren Materialaufwandsarten die Aufwendungen stiegen. Insbesondere im Bereich der Restabfall- (TEUR +372) und Sperrmüllentsorgung (TEUR +138) kam es zu einer deutlichen Kostensteigerung. Ursächlich hierfür waren die dort nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) seit 2024 zu zahlenden BEHG-Zuschläge auf CO₂-Emissionen aus der thermischen Abfallverwertung sowie höhere Maut-Zuschläge auf Transportleistungen.
- Die Abschreibungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 646 (+ 82,8 %) auf TEUR 1.426. Ursächlich hierfür waren die deutlich gestiegenen Einbaumengen bzw. erhöhten volumensabhängigen Abschreibungssätze der Deponie Schneeweiderhof (TEUR +535) sowie die im Berichtsjahr erstmalig angefallenen Abschreibungen auf die PPK-Abfallbehälter (TEUR +110).
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich deutlich (TEUR +393). Diese Erhöhung ergibt sich maßgeblich aus der Rückstellungszuführung für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Schneeweiderhof und Lauterecken (TEUR +324) bzw. aus höheren Abschreibungen auf Forderungen und den Zuführungen zu den Wertberichtigungen auf Forderungen (TEUR +47).
- Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge lagen im Berichtsjahr mit TEUR 453 über den Werten des Vorjahres. Ursache hierfür waren vor allem höhere Zinserträge aus der Abzinsung der langfristigen Deponierückstellungen (TEUR +312) sowie die deutliche Zunahme der Guthabenzinsen bei Banken, die TEUR +148 ausmachte.
- Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen verringerten sich im Berichtsjahr um TEUR 2.143. Diese deutliche Reduzierung ist auf den Sondereffekt aus der Rückstellungsbeurteilung der langfristigen Deponie Schneeweiderhof im Vorjahr im Zuge der Überarbeitung des Deponiekonzeptes und der Überprüfung der Kostenansätze zurückzuführen und stellte einen einmaligen Effekt dar.

Danach ergibt sich ein Jahresgewinn in der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von **1.073.617,50 €**.

Der Jahresgewinn 2024 lag somit rd. 1.140 T€ über dem geplanten Verlust in Höhe von 66 T€.

Die Abweichung gegenüber dem Plan stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

	Plan TEUR	Ist TEUR	+ / - TEUR
Umsatzerlöse	10.216	10.953	+737
Sonstige betriebliche Erträge	7	201	+194
Summe Erträge	10.223	11.154	+931
Materialaufwand	7.235	6.990	-245
Personalaufwand	1.059	920	-139
Abschreibungen	962	1.426	+464
Sonstige betriebliche Aufwendungen	916	1.345	+429
Sonstige Steuern	2	2	±0
Summe Aufwendungen	10.174	10.683	+509
Betriebsergebnis	+49	+471	+422
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	235	614	+379
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	350	11	-339
Summe Finanzergebnis	-115	603	+718
Jahresergebnis	-66	+1.074	+1.140

Nach § 3 Abs. 3 der LVO über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 hat vor Feststellung des Jahresabschlusses eine Schlussbesprechung stattzufinden.

b) Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind entsprechend § 27 Abs. 2 EigAnVO dem Kreistag nach Prüfung durch einen sachverständigen Abschlussprüfer zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinns zu beschließen.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlungen des Abfallwirtschaftsausschusses und des Kreisausschusses beschließt der Kreistag:

- a) den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 der Einrichtung „Abfallentsorgung“ wie vorgelegt mit der Bilanzsumme

Aktiva: 18.684.410,04 €
Passiva: 18.684.410,04 €

und den Jahresgewinn in Höhe von **1.073.617,50 €** gem. § 27 Abs. 2 EigAnVO festzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses beinhaltet zugleich eine Entlastung bezüglich der Jahresrechnung;

- b) den Jahresgewinn in Höhe von **1.073.617,50 €** in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Kreistag -Sitzung am 12.12.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34	
TOP: 10.2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür 33	Dagegen 0
		Enthaltung 0	

Abfallwirtschaft - Wirtschaftsplan 2026

Beschlussvorlage:

Siehe Anlage

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlungen des Abfallwirtschaftsausschusses und des Kreisausschusses stimmt der Kreistag dem beigefügten Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 zu.

Kreistag -Sitzung am 12.12.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34	
TOP: 10.3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür 33	Dagegen 0
		Enthaltung 0	

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung

Beschlussvorlage:

Nach dem in diesem Jahr beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept für die Jahre 2025 – 2029 soll geprüft werden, inwieweit die Angebote in den Bereichen der Sperrmüll- bzw. Elektroaltgerätesammlung erweitert werden können. Vor diesem Hintergrund wurden bei der Neuvergabe der Sperrmüllsammlung ab dem 01.01.2026 Zusatzleistungen - teilweise optional – mit ausgeschrieben.

Eine Übersicht über die möglichen Zusatzleistungen sowie die Zusammensetzung der dafür anfallenden Gebühren liegt der Beschlussvorlage bei (Anlage 1). Soweit die zusätzlichen Serviceleistungen ab dem 01.01.2026 angeboten werden, sollen die Gebühren in § 7 (Gebührensätze – Sonstiges) der Gebührensatzung als weitere Absätze (Absätze 14 und 15) mit aufgenommen werden. Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (Anlage 2) liegt der Beschlussvorlage ebenfalls bei.

a) Expresssperrmüllsammlung – *obligatorisch ausgeschrieben* –

Bei der regulären Sperrmüllsammlung (bis zu 4 m³ jährlich) wird angemeldeter Sperrmüll innerhalb von zwei Monaten abgeholt bzw. es besteht die Möglichkeit, den Sperrabfall selbst zur Deponie Schneeweiderhof zu bringen. Die damit verbundenen Sammlungs- und Entsorgungskosten sind in der Grundgebühr einkalkuliert. Vereinzelt liegt der frühestmögliche Abholtermin aber zu weit in der Zukunft bzw. der Abfallbesitzer verfügt nicht über die entsprechenden Transportmöglichkeiten. In diesen Fällen stellt die zusätzlich buchbare Expresssperrmüllabholung, bei der die Abholung des Sperrmülls innerhalb von maximal zehn Werktagen nach Anmeldung erfolgen soll, eine sinnvolle Ergänzung zu dem vorhandenen Entsorgungsangebot dar. Die Expressabholung verursacht jedoch nicht nur höhere Sammlungskosten, sondern darüber hinaus auch einen höheren Verwaltungsaufwand. Dieser Mehraufwand soll von den Nutzern der Expresssammlung durch Zahlung einer gesonderten Gebühr getragen werden.

Entsprechend des bereits gefassten Beschlusses zur Ausschreibung der Sperrmüllsammlung empfiehlt die Verwaltung, die Expresssperrmüllsammlung zum 01.01.2026 einzuführen.

b) Sammlung von Elektro-Altgeräten (Großgeräte) – optional ausgeschrieben –

Elektroaltgeräte werden bislang ausschließlich im Bringsystem auf verschiedenen Sammelstellen im Landkreis erfasst. Vereinzelt kommt es auch hier zu Nachfragen, ob insbesondere Großgeräte nicht abgeholt werden könnten. Dieser Forderung könnte durch die Einrichtung einer Sammlung für Elektroaltgeräten nachgekommen werden. Das Angebot sollte sich jedoch auf Geräte der Sammelgruppen 1 (Wärmeüberträger) bzw. 4 (Großgeräte), die eine Kantenlänge von mindestens 50 cm haben, beschränken. Typischerweise sind dies Waschmaschinen, Geschirrspüler, Backöfen, Kühlschränke, Trockner oder Herde. Da nicht zu erwarten ist, dass einzelne Haushalte eine größere Anzahl an Großgeräten zur Abholung bereitstellen werden, ist hier keine Mengenbeschränkung vorgesehen. Die von Abfallbesitzern zu zahlenden Gebühren sollen die anfallenden Sammlungs- als auch Verwaltungskosten beinhalten. Die Kosten für die Verwertung der Elektroaltgeräte würden -wie auch bei dem bereits eingerichteten Bringsystem- dagegen von der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) getragen. Grundsätzlich wäre es auch bei der Sammlung von Elektroaltgeräten möglich, eine „Expresssammlung“ einzurichten. Da derzeit aber völlig offen ist, wie diese gebührenpflichtige Zusatzleistung ggfls. angenommen wird, sollte auf die „Expressfunktion“ zunächst verzichtet werden. Sofern sich im Nachgang zeigt, dass auch hierfür eine Nachfrage besteht, könnte diese Leistung nachträglich in den Leistungskatalog mit aufgenommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Sammlung von Elektro-Altgeräten ab dem 01.01.2026 wie zuvor beschrieben anzubieten.

c) Sammlung von belastetem Altholz (A IV-Holz) – optional ausgeschrieben –

Belastetes Altholz (in der Regel behandeltes Holz aus dem Außenbereich) wird bei der regulären Sperrmüllsammlung nicht mitgenommen. Es ist von den Abfallbesitzern selbst zu entsorgen, z.B. auf der Deponie Schneeweiderhof. Jedoch kann auch hier der Transport im Einzelfall zum Problem werden. Durch die Einrichtung eines Holsystems könnte diese Lücke geschlossen werden. Die entstehenden Mehrkosten wären ebenfalls von den Nutzern zu tragen. Die fällige Gebühr würde jedoch nicht nur die Sammlungs-, sondern auch die Entsorgungskosten beinhalten, wobei letztere bereits jetzt schon von den Abfallbesitzern zu tragen sind. Die Sammlung des A IV-Holzes könnte nach den Regeln der regulären Sperrmüllabfuhr erfolgen, d.h. maximal 4 m³/a, Anmeldung entweder zweimal im Jahr 2 m³ oder einmal im Jahr 4 m³. Grundsätzlich wäre auch hier eine Expresssammlung möglich.

In der Vergangenheit gab es jedoch keine vermehrte Nachfrage zur Abholung von

belastetem Altholz im Rahmen der Sperrmüllsammlung. Es ist daher nicht absehbar, welche Mengen im Einzelfall bereitgestellt werden würden. Dies macht die Kalkulation der Gebühren schwierig. Selbst wenn man in der Kalkulation davon ausgeht, dass in der Regel jeweils nur die Hälfte des möglichen Volumens tatsächlich bereitgestellt wird, wäre die Gebühr – auch auf Grund der hohen Transportkosten – für die Bürgerinnen und Bürger derart hoch, dass das zusätzliche Angebot vermutlich wenig attraktiv wäre. Auf Grund der zu erwarteten geringen Nachfrage, würde die Einführung der Zusatzleistung einen unverhältnismäßig hohen Vorhalteaufwand verursachen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Sammlung von A IV-Holz zunächst nicht umzusetzen. Sollte sich in Zukunft ein Bedarf ergeben, kann die Sperrmüllsammlung zu einem späteren Zeitpunkt immer noch um die Abholung von A IV-Holz ergänzt werden.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlungen des Abfallwirtschaftsausschusses und des Kreisausschusses beschließt der Kreistag, auf Basis der von der Verwaltung vorgelegten Konzeption die Zusatzleistungen im Bereich der Sperrmüll- bzw. Elektroaltgerätesammlung ab dem 01.01.2026 anzubieten und die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren - in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung (Anlage 2) - zu beschließen.

Kreistag -Sitzung am 12.12.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34	
TOP: 11	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür 30	Dagegen 2
		Enthaltung 1	

Anschluss an die Initiative,,Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“

Beschlussvorlage:

Die Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz verschlechtert sich zusehends; fehlende finanzielle Mittel und damit Spielräume für Interessen und Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft, überlastetes Ehrenamt, mangelnde Unterstützung und eine überbordende Bürokratie sind nur einige wenige Aspekte, die ernsthaft angegangen werden müssen.

Die Politik auf Bundes- und Landesebene „muss sich endlich ehrlich machen“, soll die kommunale Selbstverwaltung i. S. d. Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 49 Abs. 1 bis 3 LV-RP nicht kollabieren.

Nach dem Motto: „Gemeinsam sind wir stärker – jetzt handeln“ haben sich zahlreiche Gemeinde- und Stadträte überparteilich und sachlich mit nachstehenden – ausgewählten – Forderungen an die Bundes- und Landesebene eingehend beschäftigt und tragen diese nach Beschlussfassung an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit der dringenden Bitte um Einleitung spürbarer und ernsthafter Schritte – auch im Bundesrat – heran.

Da alle Kommunen letztlich für das gleiche Ziel eintreten und eine der Herausforderungen die Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips des Bundes ist (insb. Finanzierung der Sozial- und Jugendhilfeb belastungen) sollten sich auch die Landkreise der Initiative anschließen.

Der Kreistag befasst sich mit dem vorliegenden Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat. Dieses beinhaltet zusammengefasst:

Abstract – Forderungspapier „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“

Die Kommunen in Rheinland-Pfalz sehen ihre kommunale Selbstverwaltung insbesondere durch eine unzureichende Finanzausstattung, überbordende Bürokratie, eingeschränkte Planungshoheit und überlastetes Ehrenamt akut gefährdet. Das Forderungspapier richtet sich an Landes- und Bundespolitik mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit vor Ort nachhaltig zu sichern.

Zentrale Forderungen sind:

➤ **Finanzielle Eigenständigkeit:**

Reformansätze des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur Finanzierung von Sozial- und Jugendhilfelasen; Einführung eines bundesstaatlichen Konnexitätsprinzips bzw. Schärfung des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 5 LV-RP; Stärkung und Verstetigung der Finanzausgleichs- bzw. Gesamtschlüsselmasse und Abbau zweckgebundener Zuweisungen zugunsten allgemeiner Zuweisungen.

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Kusel schließt sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ an und beschließt das vorliegende „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschlussauszug digital bis spätestens Ende Dezember den Initiatoren der Initiative an ortsgemeinden-stehen-auf@web.de vorzulegen.

Kreistag -Sitzung am 12.12.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34
TOP: 12	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis

Anträge / Anfragen

Der Vorsitzende teilt mit, dass eine Anfrage von der SPD-Fraktion eingegangen sei, die bereits schriftlich beantwortet wurde.

Pia Bockhorn-Tüzün (SPD) äußert den Wunsch, das Jobcenter künftig im Organigramm entsprechend abzubilden beziehungsweise dort auffindbar darzustellen.

Der Vorsitzende führt hierzu aus, dass die vorgesehene Evaluation noch ausstehe. Nach deren Abschluss werde das Thema aufgegriffen und im zuständigen Rahmen beraten.

Kreistag -Sitzung am 12.12.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: 34
---	--	--

TOP: 13	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis
---	--------------------------	----------------------------

Informationen

Zu Tagesordnungspunkt „Informationen“ berichtet der Vorsitzende über drei aktuelle Themen.

Zunächst informiert er zum Sachstand bezüglich der Firma IGM. Die ursprünglich für Montag angekündigte Entscheidung werde nun doch nicht getroffen und zudem nicht öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende betont, dass seitens des Kreises weiterhin nachgehakt und versucht werde zu vermitteln. Gespräche mit dem Ministerpräsidenten sowie dem Innenminister haben bereits stattgefunden. Hinsichtlich möglicher Fördermittel weist er darauf hin, dass die Handlungsmöglichkeiten begrenzt seien. Die Kreisverwaltung bemühe sich jedoch, beratend und unterstützend tätig zu sein.

Anschließend geht der Vorsitzende auf das Thema I-Stock ein. Er erläutert die Übersicht zu den Fördersummen der Jahre 2019 bis 2025 und stellt fest, dass der Landkreis inzwischen deutlich geringere Mittel erhalte als in früheren Jahren. Als Grund führt er an, dass die Fördermittel mittlerweile auf ganz Rheinland-Pfalz verteilt würden, wodurch sich die Zuweisungen entsprechend reduzierten.

Abschließend informiert der Vorsitzende über die geplanten Sitzungstermine für das erste Halbjahr 2026. Die Terminplanung sei zunächst als Versuch zu verstehen.

Helge Schwab (FWG) weist darauf hin, dass zwei Mitglieder des Kreistages zugleich dem Landtag angehörten und es ungünstig sei, wenn Kreistagssitzungen zeitgleich mit Plenarsitzungen stattfänden. Für den 28.01. bestehe gegebenenfalls die Möglichkeit einer Verschiebung.

Marco Schneider (SPD) merkt ergänzend an, dass der Schulträgersausschuss für den 08.01.2026 terminiert sei und regt an zu prüfen, ob eine spätere Uhrzeit möglich sei.

Der Vorsitzende sichert eine zeitnahe Prüfung der angesprochenen Punkte zu und kündigt an, anschließend entsprechend zu informieren.

Die Sitzung begann um 15:00 Uhr und endete gegen 15:59 Uhr.

Geschlossen:

Der Vorsitzende:
Gez.
(Johannes Huber)
Landrat

Die Schriftführerin:
Gez.
(Katja Altmeyer)
Verwaltungsangestellte